

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls
der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner der Ausschüsse
des Kreistages Märkisch-Oderland
(Entschädigungssatzung – EntschS)
vom 08.07.2009**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 30 Abs. 4 Satz 4 sowie des § 97 Abs. 8 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 08.07.2009 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland. Für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner.

(2) Die Satzung gilt auch für Personen, die als Vertreter des Landkreises in einem wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 BbgKVerf z. B. als Mitglied der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates oder vergleichbarer Organe tätig sind. Für die Beamten und Angestellten des Landkreises gelten die dienstrechtlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über Nebentätigkeit.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung, die sich aus der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 3), der zusätzlichen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 4) und dem Sitzungsgeld (§ 5) zusammensetzt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind insbesondere

1. der mit dem Amt verbundene Aufwand, z.B. die Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Unterausschüsse und sonstiger vom Kreistag gebildeter Gremien sowie der Fraktionen, die nicht im Rahmen der Fahrkostenerstattung gemäß § 7 abgegolten werden, Beiträge für die individuelle Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinen, Versicherungsbeiträge und
2. die sonstigen persönlichen Aufwendungen, z.B. Kosten für die Anschaffung und Haltung eines Fahrzeuges, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Büromaterial, Zeitungen, Zeitschriften, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Handy, Telefax und Internet,

abgegolten.

(3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für die Abgeordnetentätigkeit sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung auch die Aufwendungen für die Ausstattung und die Betriebskosten abgegolten.

(4) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung werden die Fahrkosten (§ 7) und der Verdienstaufschlag (§ 6) erstattet und bei genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenentschädigung (§ 8) gewährt.

**§ 3
Monatliche pauschale Aufwandsentschädigung**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten beträgt 210 Euro.

§ 4 Zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung (nachfolgend zusätzliche Aufwandsentschädigung genannt) erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3

- | | |
|--|-----------|
| a) der Vorsitzende des Kreistages | 900 Euro |
| b) die Vorsitzenden der Ausschüsse | 150 Euro |
| c) die Vorsitzenden der Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern | 200 Euro |
| d) die Vorsitzenden der Fraktionen mit über 10 Mitgliedern | 250 Euro. |

Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere gewährt.

(2) Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben den nach Absatz 1 bestimmten Betrag.

§ 5 Sitzungsgeld

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, des Präsidiums des Kreistages, der Ausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(3) Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(4) Bei Abwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro

1. der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages für die Leitung einer Kreistagssitzung und
2. der Kreistagsabgeordnete für die Leitung einer Ausschusssitzung.

Steht den in Satz 1 genannten Personen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 zu, wird kein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Kreistagsabgeordneter oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Für die Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages, seines Präsidiums sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind.

(2) Die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis Stehenden erhalten auf Antrag Ersatz für die entgangenen Dienstbezüge oder Entgelte. Ein Nachweis des Dienstherrn oder Arbeitgebers ist vorzulegen. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(3) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner für die Dauer der notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Für Zeiten nach 18.00 Uhr wird Verdienstaufschlag nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeit, gewährt.

(6) Die Entschädigung nach Absatz 3 darf 20 Euro pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Absatz 4 ist auf 13 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 7 Fahrkostenerstattung

(1) Die Fahrten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse oder der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des § 8 dieser Satzung.

(2) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, die Fahrkosten auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sich der Sitzungsort außerhalb des Wohnortes befindet. Als Wohnort gilt die Gemeinde oder der Ortsteil nach § 45 BbgKVerf. Bei der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten nach dem geltenden Tarif erstattet. Grundlage der Fahrkostenerstattung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.

§ 8 Dienstreisen

Für Dienstreisen, die vom Kreistag, dem Kreisausschuss oder einem Ausschuss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden, erhalten die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages stattgefunden hat; bei Ersatzpersonen mit dem Monat, in dem sie das Mandat angenommen haben. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Kreistages endet oder der Verlust des Mandates eingetreten ist. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden monatlich bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats gezahlt. Das Sitzungsgeld und die Fahrkosten nach § 7 werden vierteljährlich nachträglich bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.

(3) Wird das Mandat als Kreistagsabgeordneter nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt widerlegbar als nicht ausgeübt, wenn der Abgeordnete an zwei aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner und ihrer Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats.

§ 10 Vergütungsabführung

Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf gilt als angemessen, wenn sie den Betrag von 210 Euro im Monat nicht übersteigt. Diesen Satz übersteigende Beträge sind an den Landkreis abzuführen. Die erhaltene Vergütung ist jährlich bis zum 30.03. des Folgejahres gegenüber der Beteiligungsverwaltung nachzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 19.02.2004 außer Kraft.

Seelow, 09.07.2009



G. Schmidt
Landrat